

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2010, wird verordnet:

Die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Text des § 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird in Z 2 die Wendung „Lebende Fremdsprache (Englisch)“ durch die Wendung „(Erste) Lebende Fremdsprache (Englisch)“ ersetzt.

2. Dem § 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung findet hinsichtlich

1. Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
2. Schülerinnen und Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden,

unter besonderer Bedachtnahme auf die konkrete Behinderung bzw. die Kenntnisse der Unterrichtssprache Anwendung.

(3) § 3 Abs. 4 und § 4 dieser Verordnung sind auf Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 Z 2 jedenfalls nicht anzuwenden. Auf Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 Z 1 sind die genannten Bestimmungen dann nicht anzuwenden, wenn sie im betreffenden Pflichtgegenstand

1. in der 4. oder 8. Schulstufe nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet wurden oder
2. selbst mit allenfalls im Unterricht und bei der Standardüberprüfung zur Verfügung stehenden Unterrichts- oder Hilfsmitteln in der zur Verfügung stehenden Zeit die gestellten Aufgaben voraussichtlich nicht lösen können.“

3. § 4 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 5.“ und lautet:

„§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) § 1 sowie die Anlage zu dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft.“

4. In der Anlage wird im zweiten Absatz am Ende des ersten Bindestriches die Wendung „in Lebender Fremdsprache/Englisch“ durch die Wendung „in (Erster) Lebender Fremdsprache/Englisch“ ersetzt.

5. In der Anlage 2. Teil (8. Schulstufe der Volksschuloberstufe, der Hauptschule und der allgemein bildenden höheren Schule) lautet die Überschrift des 2. Abschnittes:

„2. Abschnitt (Erste) Lebende Fremdsprache (Englisch)“